

Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Aufnahme eines Verbots in das Bundesberggesetz (BBergG), Bergbau mittels des Hydraulic Fracturing (Fracking) zu betreiben

Stand: 7.Mai 2013

Einleitung

Der BUND lehnt aufgrund der unverantwortbar hohen Risiken bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus „unkonventionellen“ Lagerstätten die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen sowie Forschungs-, Probe- und Gewinnungsbohrungen mit Hilfe des Hydraulic Fracturing (Fracking) ab. Die Folgen dieser Technologie sind nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar. Der BUND fordert den Gesetzgeber daher auf, ein Verbot des Bergbaus mittels der Fracking-Methode im Bundesberggesetz zu verankern.

Im Bundesberggesetz sind die grundsätzlichen Regelungen betreffend Aufsuchung und Gewinnung von kohlenstoffhaltigen Bodenschätzen einschließlich Öl und Gas geregelt. Es ist daher geboten, die von der Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze ausgehenden Gefahren im Bundesberggesetz zu regeln, auch wenn vor Genehmigung der Ausführung bergbaulicher Tätigkeit daneben auch die Beachtung schutzgutbezogener Vorschriften anderer Gesetze (wie bspw. bzgl. des Grundwassers im Wasserhaushaltsgesetzes) zu beachten sind.

Verortung des Verbots der Fracking Methode im Bundesberggesetz

Die Verankerung des Verbots der Fracking Methode sollte durch die Aufnahme eines neuen Paragraphen im systematischen Anschluss an die §§ 48, 49 BBergG erfolgen.

Das Bundesberggesetz behandelt in seiner gegenwärtigen Systematik im dritten Teil die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen. In dessen erstem Kapitel mit allgemeinen Vorschriften finden sich im dritten Abschnitt die bislang vorhandenen Verbote und Beschränkungen bergbaulicher Tätigkeiten.

In § 48 (Allgemeine Verbote und Beschränkungen) wird insbesondere geregelt, dass „die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen [kann], soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“.

In § 49 regelt das BBergG eine Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandssockel und innerhalb der Küstengewässer.

Es würde daher der bisherigen Systematik des BBergG entsprechen, im Nachgang der allgemeinen Verbots- und Beschränkungsmöglichkeit des § 48 und der entsprechenden Konkretisierung in § 49 bzgl. der Aufsuchung auf dem Festlandssockel und in Küstengewässern eine weitere Vorschrift zum Verbot des Bergbaus bzgl. der Anwendung der Fracking-Methode aufzunehmen:

§ 49a

Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing

Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing ist verboten.

Begründung der Gebotenheit eines Fracking-Verbots

Die Methode des Hydraulic Fracturing beruht auf der Bohrung in tiefe Erdschichten und des Aufsprengens und Aufbrechens von Erdschichten. Es können erhebliche nicht kontrollierbare, nicht messbare und bleibende Verunreinigungen von wasserführenden Schichten direkt durch die Bohrung, durch die Einbringung von gefährlichen Stoffen und durch deren Rückfluss aus der Bohrung erfolgen. Da Fracking mit unkalkulierbaren Risiken und der Schaffung irreversibler Schäden sowohl des Untergrundes und dortiger Wasservorkommen, als auch des Oberflächenwassers verbunden ist, ganz zu schweigen von anderen Umweltbeeinträchtigungen wie zum Beispiel hoher Flächen- und Wasserverbrauch, hält der Gesetzgeber diese Methode für unverantwortbar. Daher wird das Hydraulic Fracturing verboten.

Das Fracking-Verbot ist entsprechend der gegenwärtigen Systematik des BBergG im

- 3. Teil (Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen)
- 1. Kapitel (allgemeinen Vorschriften)
- 3. Abschnitt (Verbote und Beschränkungen) zu verankern.

Es bedarf dieser ausdrücklichen Regelung, da es § 48 BBergG ansonsten ohne ausreichende Anleitung durch den Gesetzgeber den Behörden überlässt, die Durchführung von Fracking-Maßnahmen im Einzelfall zu verbieten. Es droht damit eine uneinheitliche Behandlung seitens der einzelnen zuständigen Behörden in Deutschland. Ferner ist ein Fracking-Verbot gegenwärtig über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG i.V.m. bspw. Schutzvorschriften aus dem Wasserhaushaltsgesetz häufig erst im Ergebnis langwieriger behördlicher Verfahren auszusprechen. Ein ausdrückliches gesetzliches Fracking-Verbot schafft demgegenüber Rechtssicherheit und schützt die Wirtschaft vor frustrierenden Aufwendungen und Planungskosten.

Der BUND fordert die Aufnahme eines Fracking-Verbotes über einen neuen § 49a als kurzfristig realisierbare gesetzgeberische Maßnahme, die als Vorabänderung einer überfälligen und grundlegenden Neuordnung des Bergrechts insgesamt erfolgen sollte. In einem künftigen Gesetz zur Regelung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sollen die Belange bergbaubetroffener Menschen und Umweltgüter insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten. Diese sollen in verfahrensrechtlicher Hinsicht frühzeitiger und substanzieller einbezogen werden. In materieller Hinsicht sollen zwingende Vorgaben der Beachtung der Schutzgüter etabliert und bei entsprechend erheblicher Betroffenheit soll deren Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Interessen des Bergbaus gestärkt werden.

Fachliche Beratung:

Dirk Teßmer

Rechtsanwalt

DTessmer@pg-t.de

Dr. Werner Neumann

Sprecher des AK Energie im Wissenschaftlichen Beirat des BUND e.V.

werner.neumann@bund.net

Dirk Jansen

Geschäftsleiter, BUND NRW e.V.

dirk.jansen@bund.net

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Ann-Kathrin Schneider

Referat Klimaschutz

Tel. (0 30) 2 75 86 468

annkathrin.schneider@bund.net

www.bund.net